

Benutzungssatzung der Gemeinde Ihrlerstein für das Dorfgemeinschaftshaus „Brandler Treff“ der Gemeinde Ihrlerstein

vom 03.09.2026

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Benutzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungssatzung gilt für die Nutzung des Obergeschosses, der WC-Anlage sowie des Eingangsbereiches des Dorfgemeinschaftshauses „Brandler Treff“ Ihrlerstein in 93346 Ihrlerstein, Lindenstraße 1, nachfolgend „Dorfgemeinschaftshaus“ genannt.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Ihrlerstein betreibt das Obergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses als öffentliche Einrichtung, welche nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden kann.
- (2) Das Obergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses steht für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - a. Gemeinderatssitzungen
 - b. Bürgerversammlungen und Bürgerinformationsveranstaltungen
 - c. Veranstaltungen von Vereinen
 - d. Vereinsversammlungen
 - e. Vereinsfeiern
- (3) Diese Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 3 Benutzung

- (1) Für das Obergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses wird bei der Gemeinde Ihrlerstein im Vorzimmer des Bürgermeisters ein Belegungskalender geführt. Gemeindliche Termine haben bei der Belegung stets Vorrang.
- (2) Mit dem Antrag ist eine vorgesehene Nutzung darzustellen und eine verantwortliche Person zu benennen. Wird keine verantwortliche Person genannt, gilt die antragstellende Person als verantwortliche Person im Sinne des Satzes 1. Die Weitervermietung des Dorfgemeinschaftshauses oder die Weitergabe des Schlüssels ist nicht gestattet.
- (3) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und sonstige Anordnungen der Gemeinde Ihrlerstein beachtet werden. Sofern Genehmigungen oder Anzeigen bei anderen Behörden (z.B. Kreisverwaltungsbehörde) erforderlich sein sollten, obliegt dies der verantwortlichen Person.
- (4) Im Dorfgemeinschaftshaus Ihrlerstein ist das Rauchen und offenes Licht verboten. Die Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
- (5) Mitgebrachte Gegenstände, Dekorationsmaterialien und Müll sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen und mitzunehmen.
- (6) Die Nutzung der Küchen und Küchengeräte ist gestattet, jedoch darf hier keine Zubereitung von Speisen für Feiern erfolgen.
- (7) Wirtschaftliche Werbung und Verkauf von Waren aller Art sind unzulässig. Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde Ihrlerstein abzustimmen.
- (8) Die maximale Besucherzahl bei Veranstaltungen im ganzen Saal beträgt 100 Personen.
- (9) Die Schlüssel laut Schlüsselausgabeliste werden nur für den vereinbarten Zweck und die beantragte Zeit ausgehändigt. Außerhalb der beantragten Zeit besteht kein Zutrittsrecht. Die Schlüsselrückgabe hat zwingend am nächsten, auf die Veranstaltung folgenden Werktag zu erfolgen.

- (10) Nutzungszeit ist grundsätzlich der Tag der Veranstaltung; Zugang zum Saal (z.B. für Auf- und Abbau) sind möglich ab dem Vorabend 18:00 Uhr bis an dem Tag nach der Veranstaltung 12:00 Uhr, sofern diese Tage nicht bereits anderweitig belegt sind.
- (11) Der Verantwortliche hat vor Aushändigung des Schlüssels durch die Gemeinde nachzuweisen, dass eine Kautions in Höhe von **300,00 €** auf das Konto der Gemeinde Ihrlerstein eingezahlt wurde. Hilfsweise kann die Kautions am Tage der Abholung des Schlüssels bar hinterlegt werden. Die Kautions dient der Gemeinde Ihrlerstein als Sicherheitsleistung, falls bei der Nutzung des Saales eine Beschädigung oder übermäßige Verschmutzung, welche der Veranstalter zu vertreten hat, eintritt.

§ 4

Unzulässige Nutzungen

Die Benutzung des Obergeschosses des Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen, welche gegen die guten Sitten oder die demokratische Grundordnung verstoßen, sind verboten.
Die Durchführung von Bällen, privaten Feiern und politischen Veranstaltungen jeglicher Art ist nicht zulässig.

§ 5

Hausrecht

Das Hausrecht üben der Erste Bürgermeister der Gemeinde Ihrlerstein oder die von der Gemeinde Ihrlerstein beauftragten Personen aus. Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses, welche dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnung der Beauftragten sind zu befolgen.

§ 6

Jugendschutz

Falls eine Bewirtschaftung erfolgt, sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend zu beachten. Der Benutzer verpflichtet sich, ein nicht alkoholisches Getränk wesentlich günstiger anzubieten, als dieselbe Menge eines alkoholischen Getränks.

§ 7

Mängelanzeige

Die überlassene öffentliche Einrichtung ist in einem tadellosen Zustand zu erhalten. Beschädigungen oder sonstige besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Gemeinde Ihrlerstein im Vorzimmer des Bürgermeisters zu melden.

§ 8

Haftungsfreistellung

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Ihrlerstein von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ihrlerstein. Die Haftung der Gemeinde Ihrlerstein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ihrlerstein. Deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Gemeinde Ihrlerstein übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 9

Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde Ihrlerstein kann verlangen, dass der Benutzer mit der Anmeldung der Veranstaltung nachweist, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.

§ 10

Haftung für das Grundstückseigentum

Ausgenommen bleibt die Haftung der Gemeinde Ihrlerstein als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

§ 11

Reinigung, Räumung und Abfallbeseitigung

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten sind nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand und gereinigt zu überlassen.
- (2) Stühle und Tische sind von Verschmutzungen zu befreien und anschließend aufzuräumen.
- (3) Werden die benutzten Räume oder Teile davon nach Ablauf der Nutzungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann die Gemeinde Ihrlerstein die vollständige Räumung auf Kosten des Benutzers vornehmen. Der Benutzer haftet auch für den durch den Verzug entstehenden Schaden.
- (4) Angefallener Müll ist vom Benutzer in eigenen Behältern zu sammeln und zu entsorgen.
- (5) Werden die benutzten Räume nicht wie beschrieben gereinigt und übergeben, so kann die Gemeinde Ihrlerstein eine Nachreinigung verlangen.
- (6) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot kann die Gemeinde Ihrlerstein die Räume auf Kosten des Benutzers von einer Fachfirma reinigen und, falls erforderlich, renovieren lassen.

§ 12

Verstöße, Mängel

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 13

Ordnungsvorschriften

- (1) Gelangen bei Veranstaltungen Maschinen und sonstige Apparate zur Aufstellung, garantiert der Benutzer deren feuersicheren Zustand.
- (2) Offenes Feuer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Tischfeuerwerken und Wunderkerzen o.ä. in den Räumlichkeiten ist streng untersagt.
- (3) Bei sämtlichen Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Dekorationen, Aufbauten und ähnliches dürfen nur mit Antrag und mit Zustimmung der Gemeinde Ihrlerstein angebracht werden. Termine für Vorbereitungsarbeiten sowie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren angebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden.
- (4) Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden, so dass im Brandfall das geordnete Verlassen der Räumlichkeiten durch die anwesenden Personen gewährleistet ist. Die Ausgänge und Notausgänge sind immer freizuhalten.
- (5) Die technischen Anlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde Ihrlerstein oder speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Für andere Personen außer dem Bedienungspersonal ist der Zutritt zu den Technikräumen verboten. Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden ausschließlich von Beauftragten der Gemeinde Ihrlerstein bedient.
- (6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Benutzer.
- (7) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Ausweitung der Veranstaltung außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt und dass beim Verlassen desselbigen Ruhestörungen der Anwohner vermieden werden.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzliche nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Ihrlerstein.
- (9) Bei Veranstaltungen müssen ab 22:00 Uhr aus Immissionsschutzgründen alle Fenster und Türen geschlossen sein.

§ 14 Veranstaltungsleiter

Dem Veranstaltungsleiter obliegen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis hin zum Aufräumen; insbesondere, dass keine veranstaltungsfremden Personen Zutritt zu den Veranstaltungsräumen haben),
- b) die Beachtung der Sicherheitsvorschriften,
- c) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und
- d) die Einhaltung der Sperrzeit.

§ 15 Garderobe

Die Garderobe wird dem Benutzer durch die Gemeinde Ihrlerstein zur Verfügung gestellt. Eine Garderobenversicherung besteht nicht. Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Ihrlerstein keine Haftung.

§ 16 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind bei der Gemeinde Ihrlerstein abzugeben.

§ 17 Werbung

Werbung darf im Dorfgemeinschaftshaus und auf den Grundstücken nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ihrlerstein betrieben werden. Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist untersagt.

§ 18 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können in der Nutzungsgenehmigung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ihrlerstein, 03.09.2026
Gemeinde Ihrlerstein

gez.

Thomas Krebs
Erster Bürgermeister

